

Herrn Bezirksbürgermeister  
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter  
Dr. Ulrich Höver

Herrn Oberbürgermeister  
Jürgen Roters

Köln, 18.11.2014

### **Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln**

Sehr geehrte Herren,

wir bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der BV Innenstadt zu setzen:

#### **„Klagemauer“ – Rechtliche Einschätzung**

1. Wie bewertet die Verwaltung die Dauerdemonstration der sog. „Klagemauer“ vor dem Hintergrund der 2010 von dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern der Stadt Köln, den damaligen Vertretern aller Fraktionen, den kirchlichen Vertretern und den Vereinen zur Förderung der Städtepartnerschaften zwischen Köln und Tel Aviv/Bethlehem unterschriebenen Resolution, in der die umgehende Entfernung aller menschen- und volkerverachtenden Installationen gefordert wurde und man es als seine Pflicht erkannte, grundsätzlich immer dann eine Grenzziehung einzufordern oder vorzunehmen, wo zum Hass gegen andere Völker aufgerufen wird und antisemitische - oder auch andere Religionen verunglimpfende - Botschaften verbreitet werden?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung der Abhilfe und Eingrenzung?

#### **Begründung**

1. Auf eine Anfrage im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen (AVR) nimmt die Verwaltung am 03.11.2014 ausführlich zur rechtlichen Einschätzung der Klagemauer Stellung. Sie verweist dabei auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen



(OVG NRW) von 2008, wonach es sich bei der Klagemauer um eine Versammlung handle und deshalb ein ordnungsrechtliches Einschreiten nicht möglich sei.

Nach Auffassung des OVG richte sich der Initiator mit dem Angebot an Passanten, mit Kartontafeln zum vorgegebenen Thema Stellung zu nehmen und sich auf diese Weise an der Kommunikation im Rahmen einer Mahnwache zu beteiligen. Da die Konzeption auf eine Einbeziehung Außenstehender „zum Zwecke der kollektiven Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“ ziele, stelle die Aktion eine Versammlung und keinen reinen Informationsstand dar und sei deshalb keine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Das OVG stütze sich dabei auf die Entscheidung der Bundesverwaltungsgerichtetes (BVerwG) vom 22.08.2007 (Az. 6 c 22.06) zu einem ähnlichen Fall desselben Bürgers (sog. „Klagemauer“ in Berlin) über einen Zeitraum von zwei Wochen). Das BVerwG stellte in dem Beschluss die Unterschiede zwischen einem Informationsstand und einer Versammlung dar. Im Ergebnis bejahte das BVerwG eine Versammlung, da aus Sicht des durchschnittlichen Beobachters das Gesamtgepräge und das Konzept des Initiators auf die Einbeziehung möglichst vieler Außenstehender und damit auf die Meinungsbildung und -äußerung gerichtet sei. Nach beiden Entscheidungen gilt die rechtliche Bewertung auch dann, wenn die Versammlung auf Dauer angelegt ist.

Nach Auffassung der Verwaltung gelten die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze und die Einstufung als Versammlung auch für die sog. „Klagemauer“ in ihrer jetzigen Ausprägung. Zwar sei das Thema nun ein anderes; aber das Konzept und das Erscheinungsbild sind im Wesentlichen gleich geblieben (vgl. Vorlage 3137/2014).

Die dieser rechtlichen Einschätzung zugrundeliegende Beobachtung ist nach Wahrnehmung der SPD-Fraktion nicht (mehr) zutreffend. Die sog. „Klagemauer“ richtet sich in ihrer jetzigen Form schon lange nicht mehr als Angebot an Passanten, ihre Meinung zu Themen oder einem Thema kundzutun. Der von der Rechtsprechung unterstellte kommunikative und meinungsbildende Charakter ist nicht gegeben. Die Plakate und Fotos stammen alleine vom Initiator und werden von diesem bestimmt. Dabei weist die sog. „Klagemauer“ nur ein Thema auf: Der Nahostkonflikt aus der Weltsicht des Initiators (vgl. auch die über den Plakaten wehende Palästina-Fahne“). In diesem Sinne hat sich das Konzept der sog. „Klagemauer“ deutlich geändert.

2. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat (gestützt auf sozial- und politikwissenschaftliche Diskurse) Kriterien benannt, die geeignet sind, eine antisemitische von einer nichtantisemitischen Kritik an Israel abzugrenzen – nämlich Delegitimierung, Dämonisierung und doppelte Standards:

- Aberkennung des Existenzrechts Israels und des Rechts auf Selbstverteidigung
- Gleichsetzung israelischer Palästinenpolitik mit der nationalsozialistischen Judenverfolgung
- Beurteilung Israels mit doppelten Standards
- Übertragung antisemitischer Stereotype auf den israelischen Staat
- Verantwortlichkeit der Juden weltweit für die Politik Israels.

Der antizionistische Antisemitismus, so das BfV, negiert das Existenzrecht Israels und diffamiert den jüdischen Staat, indem er ihm einen „Vernichtungskrieg“ und eine Politik der „Ausrottung“ vorwirft.

Nach Auffassung der Landesregierung sind diese Kriterien auch auf die Klagemauer anzuwenden, um einen darin inhärenten Antisemitismus zu entlarven (vgl. Antwort der Landesregierung vom 30.09.2014 auf eine Kleine Anfrage: DS 16/6924).

Wenn der Initiator der sog. „Klagemauer“ über einen langen Zeitraum hinweg die israelische Palästinenserpolitik mit der nationalsozialistischen Judenverfolgung parallelisiert („nazi-mäßige Brutalität der Israelis“, „Has ISRAEL licence for genocid?“, „GAZA Das ‚Warschauer Ghetto‘ der Palästinenser“, „NETANJAHU will die Massaker im GAZA-Streifen als ‚Kampf gegen den Terror‘ verkaufen - War das nicht auch HITLER’s Masche?“) und das Existenzrecht Israels in Frage („Zionistischer Terror: 2100-facher MORD!“, „Die gängigen LÜGEN zur Rechtfertigung des MASSAKERS“, „Das zionistische Israel will kein nachbarschaftliches Verhältnis zu den Palästinensern, es sucht sie loszuwerden, indem es ihre Lebens-Grundlagen zerstört und ihnen mit gezielten Tötungen und Massakern zusetzt“, „GROSS-ISRAEL‘ ist Israel’s Agenda“, „Wer ein Volk in Ghettos sperrt und systematisch seine Lebens-Grundlagen zerstört, provoziert Widerstand. HAMAS steht für Widerstand“ „ISRAEL PRAKTIZIERT IM GAZA DEN VÖLKERMORD“, „Total bescheuert! Kanzlerin MERKEL rüstet die zionistische Mörderbande auf – aus „Staatsräson“ – zusammenlaufend in der rhetorischen Frage: „Ist Israel noch zu retten?“) stellt, sind nach Auffassung der SPD-Fraktion die Kriterien des Antisemitismus im Falle der sog. „Klagemauer“ deutlich erfüllt. Zudem handelt es sich bei den Aussagen um keine Einzelfälle, sondern um den Grundduktus der Klagemauer über viele Monate hinweg.

Der Initiator relativiert mit solchen Aussage die Gräueltaten der deutschen Geschichte, beleidigt die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus und macht viele Nachfahren der Opfer zu Tätern, indem er ihnen das gleiche Verhalten wie den Nationalsozialisten unterstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Regina Börschel